

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2215
des Abgeordneten Péter Vida
der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/5326

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 2114: Ungereimtheiten bei der Seenutzung in Grünheide

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Nach Prüfung der Antwort der Landesregierung (6/5256) ergeben sich folgende Nachfragen: Nach Darstellung der Landesregierung ist es unschädlich, wenn Unterlagen, über die abgestimmt wird, nicht vorliegen. Die Landesregierung begründet dies damit, dass die Mehrheit der Gemeindevertreter dies nicht moniert habe.

Frage 1: Wie ist dies mit grundlegenden demokratischen Prinzipien vereinbar? Denn hiernach kann jederzeit die Mehrheit beschließen, auf Lasten der Minderheit auf bestimmte Unterlagen zu verzichten. Jede demokratische Kontrolle und Opposition wären ausgeschaltet, weil die Mehrheit ihr Desinteresse an bestimmten Unterlagen der Minderheit aufzwingen kann, die dann ebenfalls keine Einsicht bekommt, weil es andere so wollen. Es wird daher um Überprüfung dieser unhaltbaren Antwort gebeten.

zu Frage 1: In der Vorbemerkung stellt der Fragesteller die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 2114 verkürzt und ohne den zugrundeliegenden Sachverhalt dar. Dem geschilderten Sachverhalt in der Kleinen Anfrage 2114 ist zu entnehmen, dass den Gemeindevertretern das Fehlen der Pachtverträge bekannt war. Daher lag es in der eigenen Entscheidung der Gemeindevertretung, die Beschlussfassung vorzunehmen oder wegen des Fehlens der Unterlagen zurückzustellen. Mehrheitsentscheidungen entsprechen demokratischen Prinzipien. Der einzelne Gemeindevertreter kann darüber hinaus seine Kontrollrechte aus § 29 Abs. 1 BbgKVerf wahrnehmen.

Vorbemerkungen des Fragestellers: Nach Darstellung der Landesregierung ist es unschädlich, wenn Unterschriften vom Bürgermeister in der Hoffnung auf spätere Zustimmung durch das zuständige Organ, hier in Grünheide die Gemeindevertretung, bereits im Voraus geleistet werden.

Datum des Eingangs: 24.11.2016 / Ausgegeben: 29.11.2016

Frage 2: Wozu gibt es dann – dieser Logik folgend – in Hauptsatzungen finanzielle Obergrenzen für Entscheidungen durch Bürgermeister? Oder ist eine Hauptsatzung nur als Empfehlung ohne jegliche rechtliche Konsequenz bei einer Nichtbefolgung anzusehen? Was würde im Fall einer späteren Nichtzustimmung durch die Gemeindevertretung passieren? Eine Unterschrift unter einen Vertrag kann hat Außenrechtswirkung. Es wird daher ebenfalls um Überprüfung dieser unhaltbaren Antwort gebeten.

zu Frage 2: In der Vorbemerkung stellt der Fragesteller die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 2114 verkürzt und ohne den zugrundeliegenden Sachverhalt dar. Wertgrenzen in kommunalen Hauptsatzungen dienen der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeindevertretung, dem Hauptausschuss und dem Hauptverwaltungsbeamten, der für Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist. Die Beurteilung, ob eine konkrete Angelegenheit ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung, die gerichtlich nachprüfbar ist. Wertgrenzen stellen eine Auslegungshilfe dar, ersetzen jedoch nicht die Prüfung im Einzelfall. Nach § 57 Abs. 1 BbgKVerf vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Damit wird die interne Willensbildung grundsätzlich dem Vertretungsgremium, die Außenvertretung grundsätzlich dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen. Immer dann, wenn die für das Außenverhältnis maßgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind, wirkt eine Willenserklärung für und gegen die Gemeinde. Die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Außenvertretungsvorschriften abgegebenen Willenserklärungen sind also wirksam, auch wenn diese Willenserklärungen nicht durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung gedeckt sind. Erfolgt keine Genehmigung durch die Gemeindevertretung, muss das Rechtsgeschäft ggf. rückabgewickelt werden.